

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/10
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.11.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.10.10	☒ Umwelt	09.11.10
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.10	☒ Hauptausschuss	17.11.10
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.10	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.10
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.10.10/ 18.11.10
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.11.10	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.11.2008 wurde mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08, beschlossen.
 Am 24.06.2009 wurde mit der Vorlage II-009/09 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-10/09 und am 28.10.2009 mit der Vorlage II-016/09 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-016-12/09, beschlossen.

Es sind redaktionelle Änderungen in die Regelungen der Abfallentsorgungssatzung aufzunehmen.

Die getrennte Entsorgung der Haushaltskühlgeräte ist Bestandteil der Regelungen des § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte und bedarf keiner zusätzlichen Regelungen in der Abfallentsorgungssatzung, § 9 Abs. 1 Ziffer 3 Haushaltskühlgeräte, § 12 Haushaltskühlgeräte und § 32 Abs. 1 Ziffer 8 werden ersatzlos gestrichen.

Nach § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € in den Satzungen bedroht werden. In der Abfallentsorgungssatzung sind bisher 45.000 € geregelt.

§ 32 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.“

Anlage: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**